

Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Hebammenausbildung (Hebammenreformgesetz – HebRefG)

Deutsche Hebammenhilfe e.V.
Berlin, 08.04.2019

Einleitung

Der vorliegende Referentenentwurf zur Akademisierung der Hebammenausbildung erfüllt bereits zahlreiche zentrale Forderungen, die der Verein Deutsche Hebammenhilfe e.V. formuliert hat. Um die Umstellung im Sinne der Studierenden optimal zu gestalten, sind im Detail noch einige Ergänzungen bzw. Anpassungen sinnvoll.

Die Deutsche Hebammenhilfe hat am 08.04.2019 eine schriftliche Stellungnahme zum Referentenentwurf verfasst. Diese Stellungnahme ist tabellarisch verfasst: In der linken Spalte sind die Änderungen bzw. Stellungnahmen aufgeführt. In der rechten Spalte stehen die Begründungen.

Stellungnahme / Änderungsvorschlag	Begründung
<p>§ 11 (1) Dauer und Struktur des Studiums</p> <p>Dauer und Struktur des Studiums sind bundeseinheitlich zu regeln. Um regionalen Wettkampf um die Studierenden zu vermeiden.</p> <p>Das Hebammenstudium sollte <u>7-8 Semester</u> dauern.</p>	<p>Mit der Akademisierung geht ein Zuwachs an zu vermittelndem theoretischen Fachwissen einher. Dieses kann nicht in der gleichen Zeit vermittelt werden, die die bisherige Ausbildung gedauert hat.</p>
<p>§ 11 (3) Dauer und Struktur des Studiums</p> <p>Auf den berufspraktischen Teil des Studiums sollten in keinem Fall weniger als 50% der Gesamtstunden entfallen.</p>	<p>Die Hebammerei ist ein jahrhundertealtes Handwerk, das den Studierenden praxisnah vermittelt werden sollte. Das Studium muss einen möglichst hohen Praxisanteil beinhalten, um die Versorgung werdender und junger Eltern durch die Studierenden auch während und nach dem Studium zu gewährleisten und somit die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung nicht zu gefährden.</p>

<p>§ 13 (2) Praxiseinsätze</p> <p>Die PraxisanleiterInnen müssen Ihre Eignung zur Praxisanleitung durch eine entsprechende Weiterbildungsmaßnahme nachweisen.</p> <p>Lehrkräfte der existierenden Hebammenschulen sollten diese Qualifizierung verkürzt erlangen können.</p>	<p>Durch den reduzierten Praxisanteil des Studiums im Vergleich zur Hebammenausbildung, nimmt die qualifizierte Praxisanleitung eine besonders wichtige Rolle ein.</p> <p>Die Praxiseinsätze müssen gut strukturiert sein und von qualifizierten Hebammen fachlich begleitet werden. Die Aus- und Weiterbildung dieser Praxisanleiterinnen nimmt einen noch größeren Stellenwert ein als bisher. Denn sie müssen nun eine größere Zahl an Studierenden in deutlich geringerer Zeit fit für die Arbeit in der Geburtshilfe machen.</p> <p>Das hervorragend qualifizierte Personal der Hebammenschulen sollte auch in den Hochschulen ihre Expertise einbringen dürfen. Auch bei der Praxisanleitung kann die Erfahrung der Lehrenden anerkannt und genutzt werden. So kann eine Berufsflucht der Lehrkräfte vermieden werden.</p>
<p>§ 16 (2) Durchführung des berufspraktischen Teils</p> <p>Die verantwortliche Praxiseinrichtung hat sicherzustellen, dass alle Praxiseinsätze vorrangig in geburtshilflichen Abteilungen stattfinden.</p>	<p>Durch den reduzierten Praxisanteil des Studiums im Vergleich zur Hebammenausbildung, ist es umso wichtiger, dass die Studierenden ihre praktischen Berufserfahrungen möglichst fokussiert in geburtshilflichen Abteilungen sammeln können. Statt – wie bisher vielerorts üblich – in verschiedensten Abteilungen der Klinik eingesetzt zu werden.</p>
<p>§ 17 Praxisbegleitung</p> <p>Die geplante Praxisbegleitung der Studierenden im berufspraktischen Teil des Studiums durch die Hochschulen ist sehr zu begrüßen.</p> <p>Die bestmögliche Verzahnung von Theorie und Praxis ist ein wichtiger Erfolgsfaktor des Hebammenstudiums.</p>	<p>Im Rahmen einer umsetzungsorientierten Befragung zur Akademisierung der Hebammenausbildung durch die Deutsche Hebammenhilfe forderten 99,7 % der Befragten eine bestmögliche Verzahnung zwischen Theorie und Praxis.</p> <p>87,5 % wünschen sich zudem gut ausgestattete Skills Labs an den Hochschulen, in denen praxisbezogene</p>

<p>Gut ausgestattete Skills Labs an den Hochschulen ermöglichen es den Studierenden darüber hinaus, praxisbezogene Unterrichtssituationen rund um die Geburtshilfe zu trainieren. Diese sind von den Hochschulen einzurichten.</p>	<p>Unterrichtssituationen rund um die Geburtshilfe handfest geübt werden können.</p>
<p>§ 23 Abschluss des Studiums</p> <p>§ 24 Staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufserlaubnis</p> <p>Das Erfolgsmodell "Duales Studium" sollte unbedingt beibehalten werden. Die Studierenden müssen dabei sowohl einen akademischen als auch einen beruflichen Abschluss erlangen.</p>	
<p>§ 71 Ermächtigung zum Erlass einer Studien- und Prüfungsverordnung</p> <p>Um einen bundeseinheitlichen Rahmen für die gleichzeitige Akademisierung der Hebammenausbildung zu gewährleisten, ist die Ermächtigung zum Erlass einer Studien- und Prüfungsordnung sinnvoll und zu begrüßen. Das Ministerium sollte sich dabei auch künftig eng mit den Fachverbänden abstimmen.</p>	<p>Die Studierenden müssen bundesweit auf möglichst einheitliche Rahmenbedingungen für das Hebammenstudium treffen. Werdende Hebammen, die ihrer Heimatregion bzw. ihrem Bundesland eng verbunden sind, dürfen nicht durch zu stark voneinander abweichende Regelungen der Bundesländer benachteiligt werden. So wird zudem gewährleistet, dass die Werdenden Hebammen ihrer Heimatregion während und nach dem Studium möglichst erhalten bleiben und der Hebammenmangel durch Fehlplanung nicht noch verschärft wird.</p>
<p>Teil 9 Übergangsvorschriften</p> <p>Die Möglichkeit der niederschweligen Weiterqualifizierung bereits examinierter Hebammen sollte explizit mit aufgenommen werden.</p>	<p>Eine 2-Klassen-Gesellschaft im Kreißsaal soll in jedem Fall verhindert werden.</p>

<p>§ 75 (Kooperation von Hochschulen mit Hebammenschulen)</p> <p>Sehr zu begrüßen ist, dass es Hochschulen für einen zehnjährigen Übergangszeitraum ermöglicht wird, die praktischen Lehrveranstaltungen des Studiums und auch die Praxisbegleitung von Hebammenschulen durchführen zu lassen und deren Erfahrung und Expertise für diesen Bereich zu nutzen.</p>	<p>Das hervorragend qualifizierte Personal der Hebammenschulen sollte auch in den Hochschulen ihre Expertise einbringen dürfen. Vor allem bei der Praxisanleitung kann die Erfahrung der Lehrenden anerkannt und genutzt werden. So kann eine Berufsflucht der Lehrkräfte vermieden werden.</p>
<p>Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes § 17a</p> <p>Die Übernahme der Ausbildungsvergütungen auch für Studierende <u>für die gesamte Dauer des Studiums</u> ist ein absolut relevanter Erfolgsfaktor der Akademisierung.</p>	<p>Damit das Studium attraktiv bleibt und die Semestergebühren kein Loch in die Kasse reißen, müssen die Praxiseinsätze von den Krankenkassen weiter finanziert werden. Kliniken, Geburtshäuser oder Hebammenpraxen müssen die Studierenden einheitlich und fair entlohnen.</p>

Deutsche Hebammenhilfe e.V.
Der Vorstand

Berlin, 08.04.2019